

NEUE DSGVO ab 25. Mai 2018:

Das müssen Sie für Ihr Marketing beachten

Am 25. Mai 2018 gilt die neue Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in allen EU-Mitgliedstaaten. Ihr Ziel ist es, die Regeln zur Verarbeitung personenbezogener Daten EU-weit zu vereinheitlichen. DSGVO betrifft alle Unternehmen, klein oder groß sowie auch Einzelunternehmer und Freiberufler (und selbst, wenn Sie noch nicht mal eine eigene Website pflegen, sind Sie von den Vorschriften betroffen). Manches ist trotz umfangreicher Literatur zum Thema noch gar nicht so klar und einiges wird wohl erst durch die 2019 noch folgende ePrivacy-Verordnung konkretisiert werden. **Wenn Sie folgende Punkte im Bezug auf die neue Verordnung bei Ihrem Marketing beachten, sind die fürs Erste schon mal gut gerüstet:**

Anpassung der Datenschutzhinweise auf Ihrer Website:

Eine pauschale Aussage, sprich: eine allgemeingültige Vorlage, gibt es hierzu leider nicht. Die Datenschutzerklärung muss auf Ihre individuellen Bedürfnisse und Angebote angepasst werden. Gerne analysieren wir Ihren individuellen Bedarf.

Verschlüsselung Ihrer Website:

Sofern nicht bereits gesehen: Verschlüsseln Sie Ihre Website mit einem SSL-Zertifikat.

Vertrag für Auftragsdatenverarbeitung:

Schließen Sie einen Vertrag für Auftragsdatenverarbeitung mit Drittunternehmen (z. B. Ihren Dienstleistern) ab. Dazu gehört z. B. auch der Dienstleister, der Ihre Newsletter versendet oder der Provider, der Ihre Website(s) hostet.

E-Mailings / Newsletter:

Hier gelten zunächst weiterhin das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) und das Telemediengesetz (TMG). Die DSGVO regelt hier lediglich die Verarbeitung (inkl. Speicherung, Bearbeitung und Vermittlung) der personenbezogenen Daten. Good news: Sie dürfen auch weiterhin Newsletterwerbung für eigene Waren oder Dienstleistungen an Ihre Bestandskunden senden, ohne dass diese dem Versand erneut zustimmen müssen (sofern die Daten bereits rechtskonform erhoben wurden). Wenn sich Empfänger für Ihren Newsletter neu anmelden, müssen Sie nun aber bereits bei der Erhebung der Daten (also z. B. im Anmeldeformular) darüber informieren, an wen und zu welchem Zweck die Daten übermittelt werden.

Datenschutzbeauftragter

muss ab 10 datenverarbeitenden Mitarbeitern gestellt werden.

Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

muss von jedem Unternehmen (auch Einzelunternehmen und Freiberuflern) angelegt werden, das „nicht nur gelegentlich“ personenbezogene Daten verarbeitet (defakto also quasi von jedem). In diesem Zusammenhang machen Sie sich auch deutlich, wie, wo und von wem Daten in Ihrem Unternehmen verarbeitet werden.

- ! Wir beraten Sie zur Ihren marketingbezogenen Fragen zur Anwendung der neuen DSGVO gerne.
• Vereinbaren Sie hierzu bitte telefonisch (Tel.089 2154 2020) oder per Mail (welcome@klugmarketing.de) einen Termin.

Rechtlicher Hinweis: Dieser Artikel dient nur Informationszwecken, ist Ergebnis unserer Recherchen und vorliegenden Informationen zur Thematik, hat keinen Anspruch auf Richtigkeit und Vollständigkeit und stellt auch keine Rechtsberatung dar.